

FÖRDERVEREIN FÜR SUCHTKRANKENHILFE e.V.

SATZUNG

Der Förderverein für Suchtkrankenhilfe e.V. in Greifswald (Vorpommern) ist ein gemeinnütziger Verein mit dem Ziel der Vorbeugung, Behandlung und Rehabilitation von Suchtkrankheiten. Immer mehr haben sich Menschen, Männer und Frauen, Jung und Alt, mit diesen Problemen auseinanderzusetzen.

Sie werden mit dem Alkohol nicht mehr fertig, Medikamentenmissbrauch ist an der Tagesordnung oder andere Drogen sind im Gebrauch.

Familien sind betroffen, Kinder und Jugendliche erleben den sozialen und körperlichen Abstieg ihrer Eltern oder werden selbst abhängig von Suchtmitteln.

Mangelndes Verständnis und negative Wertung der Umwelt lassen die Schwierigkeiten noch wachsen, denn nicht selten kann man sich jemanden anvertrauen, ohne kritisiert, kriminalisiert, im günstigsten Fall bemitleidet zu werden.

Der Verein soll Gruppen und Einrichtungen unterstützen, die diese Not kennen und sich mit dem Zusammenhängendes Alkoholismus und der Drogenabhängigkeit vorurteilsfrei beschäftigen.

Aufgabenschwerpunkte des Vereins sind:

- Unterstützung von Maßnahmen zur Aufklärung über die Suchtgefahr,
- Jugend und Suchtmittel,
- Unterstützung und Durchführung von ambulanten Therapieangeboten und der ambulanten Nachsorge von Betroffenen,
- Unterstützung von Selbsthilfe- und alternativen Gruppen für ein alkoholfreies Leben,
- Unterstützung der Suchtgefährdetenhilfe.

Diese Unterstützungen können erfolgen durch:

1. Vermittlungen und Durchführungen von Beratungen, Einzel- und Gruppentherapien, stationäre und ambulante Behandlung.
Für diese Aufgaben ist der Förderverein Träger der Fachambulanz für Alkohol- und Drogenkranke in Vorpommern (in der Folge FA genannt). die Aufgaben der FA sind in einer gesonderten Arbeitsordnung festgelegt.
2. Übernahme von Vorträgen, Seminaren für Laien und Fachgruppen
3. Interessenvertretung bei Ämtern, fachlichen Institutionen sowie die Kooperation mit fachspezifischen Vereinigungen
4. Finanzielle Spenden, öffentliche Mittel (Kommunen, Land, Bund) und Zuwendungen von Einzelpersonen, Gruppen, Institutionen oder Firmen zur Lösung o. g. Aufgaben.

Organisatorischer Aufbau

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Er trägt den Namen „ Förderverein für Suchtkrankenhilfe e.V.“ (FVfSK).

Er hat den Sitz in 17489 Greifswald, Friedrich-Loeffler-Strasse 13 a, Fachambulanz für Alkohol- und Drogenkranke in Vorpommern.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Greifswald eingetragen.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins

Er vereint haupt- und ehrenamtliche Interessente, die ihre Hilfe für Suchtkranke anbieten und sich aktiv in der Suchtkrankenhilfe betätigen.

Er setzt sich für aktive und offensive Auseinandersetzung mit den Problemen der Krankheit ein.

§ 2a Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigende Zwecke „ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder interessierte Bürger werden, der die Satzung anerkennt.

Die aktiven Mitglieder zahlen Beiträge, deren Höhe durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Fördernde Mitglieder (ohne Stimme) unterliegen keiner Beitragsbegrenzung.

§ 4 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt, die Veranstaltungsangebote des Vereins aktiv zu nutzen, Informationen zu erhalten, wissenschaftliche Beiträge zu liefern, Fragen und Kritiken zu äußern sowie Satzungsänderungen vorzuschlagen.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet, Sinn und Form dieser Satzung zu wahren, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu erfüllen und regelmäßig den Mitgliedsbeitrag zu leisten.

Es besteht Bringepflicht.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Tod oder Verlust der Rechtspersönlichkeit
- b) Austritt
- c) Streichung von der Mitgliederliste
- d) Ausschluss

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Eine Kündigungsfrist von 14 Tagen ist einzuhalten.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn er 2 Jahre mit der Zahlung des Mitgliederbeitrages im Rückstand ist.

Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind Mitgliederversammlung und Vorstand.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand oder auf Verlangen von einem Drittel der Mitglieder durch den Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Für die Einladung der Frist genügt die rechtzeitige Einlieferung zur Post. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekanntgegebene Anschrift gerichtet war. Sie wählt den Vorstand für jeweils 3 Jahre, eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen. Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gewählt.

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand wird auf Vorschlag der Mitglieder gewählt. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen. Nachwahl eines weiteren Vorstandsmitgliedes ist durch den bestehenden Vorstand im Rahmen der angegebenen Personenwahl möglich. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den Kassenwart.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein jeweils durch den Vorstandsvorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.

Wird bei der Abstimmung Stimmgleichheit erreicht, zählt die Stimme des 1. Vorsitzenden doppelt.

Der Vorstand überträgt dem Leiter der Fachambulanz die Umsetzung von Beschlüssen.

Dem Leiter der Fachambulanz obliegt die Finanz – und Personalhoheit, er ist dem Vorstand rechenschaftspflichtig. Die Arbeitsverhältnisse der hauptamtlichen Mitarbeiter der FA regeln gesonderte Vereinbarungen bzw. Verträge.

Bei mindestens zwei Vorstandsmitgliedern muss es sich um Fachpersonal handeln.

§ 10 Finanzierung

Der Verein finanziert seine Arbeit aus erwirtschafteten Eigenmitteln, aus Zuwendungen von Anstalten des öffentlichen Rechts, des Bundes, des Landes, der Landkreise und der Kommunen sowie Spenden etc. oder in Gemeinschaft von Einrichtungen der Suchtkrankenhilfe.

§ 11 Kassenführung

Der Vorstand ermächtigt Personen zur Führung der Konten und Kasse.

Die beauftragten Personen sind dem Vorstand rechenschaftspflichtig.

Auszahlungen bedürfen der Unterschriften von mindestens zwei beauftragten Mitgliedern.

Der Haushaltsplan muss vom Leiter der Einrichtung und dem Kassenswart als Vertreter des Vorstandes unterzeichnet werden. Bei Verhinderung sind jeweils die Stellvertreter unterschiftsberechtigt.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins wird das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen durch Beschluss der Mitgliederversammlung einer gemeinnützigen Organisation übertragen, die es für gleiche oder ähnliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Greifswald in Kraft.

Greifswald, am 03.04.2006